

ICOMOS

INTERNATIONAL COUNCIL ON MONUMENTS AND SITES
CONSEIL INTERNATIONAL DES MONUMENTS ET DES SITES
CONSEJO INTERNACIONAL DE MONUMENTOS Y SITIOS
МЕЖДУНАРОДНЫЙ СОВЕТ ПО ВОПРОСАМ ПАМЯТНИКОВ И ДОСТОПРИМЕЧАТЕЛЬНЫХ МЕСТ

ICOMOS

Satzung

I. Name und Sitz

Artikel 1 Name

Der Verein führt den Namen „Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS e.V.“ (*ICOMOS Deutschland*).

Er ist ein in das Vereinsregister von München eingetragener Verein.

Artikel 2 Sitz

Sitz von ICOMOS Deutschland ist Berlin.

II. Zweck und Tätigkeiten

Artikel 3 Zweck

Zweck von ICOMOS Deutschland ist die Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege, von Wissenschaft und Forschung sowie von Kunst und Kultur auf nationaler und internationaler Ebene im Rahmen der Erhaltung, des Schutzes, der Restaurierung und Inwertsetzung von Denkmälern, Ensembles und Stätten in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Statuten von ICOMOS International. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeiten von ICOMOS Deutschland, durch Öffentlichkeitsarbeit und Beratung zur umfassenden Information der Allgemeinheit sowie durch die Durchführung und Mitwirkung an öffentlichen Initiativen.

ICOMOS Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ICOMOS Deutschland ist dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel von ICOMOS Deutschland dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck von ICOMOS Deutschland fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS e.V.

Artikel 4 Tätigkeiten

Auf nationaler und internationaler Ebene verfolgt ICOMOS Deutschland das Ziel, im Einklang mit den Zielen und Aktivitäten von ICOMOS International ein eigenes Arbeitsprogramm zu beschließen und durchzuführen. Dabei berücksichtigt ICOMOS Deutschland die Entscheidungen der Generalversammlung von ICOMOS International und die Programme und Empfehlungen des Vorstandes von ICOMOS International ebenso wie regionale Besonderheiten.

ICOMOS Deutschland bietet den Rahmen für Dialog und Gedankenaustausch, um alle im Bereich der Erhaltung des Kulturerbes tätigen Behörden und Institutionen, Organisationen sowie Fachleute und interessierte Privatleute zusammen zu bringen und sich auf nationaler und internationaler Ebene über Fragen der Denkmaltheorie, Denkmalpraxis, des Denkmalrechts, der Denkmaltechnologien und Denkmalverwaltung sowie sonstigen Belangen der Erhaltung, des Schutzes, der Restaurierung, der Wiederherstellung und der Inwertsetzung von geschützten und schützenswerten Kulturdenkmälern, historischen Ortsbildern und Bereichen zu verständigen.

Zur Erreichung dieser Ziele

- unterstützt ICOMOS Deutschland die Erhaltung, den Schutz, das präventive Monitoring, die Restaurierung und Inwertsetzung sowie Erschließung von Kulturdenkmälern, historischen Ortsbildern und Bereichen durch fachliche Gutachten, Stellungnahmen, Forschungsbeiträge und Kooperations- sowie Modellvorhaben,
- führt ICOMOS Deutschland internationale wissenschaftliche Tagungen über Mittel, Methoden und Ziele von Denkmalschutz und -pflege durch und macht deren Ergebnisse zugänglich,
- wirbt ICOMOS Deutschland durch Öffentlichkeitsarbeit für die Bewahrung des materiellen kulturellen Erbes und
- ergreift sonstige Maßnahmen, die der Erhaltung, dem Schutz, dem präventiven Monitoring, der Restaurierung und Inwertsetzung sowie Erschließung von Kulturdenkmälern, historischen Ortsbildern und Bereichen dienen.

III. Internationale Zusammenarbeit

Artikel 5 Überregionale Kooperationen

ICOMOS Deutschland arbeitet eng mit Fachorganisationen und Fachinstitutionen auf dem Gebiet der Denkmalpflege und Welterbpflege zusammen, wie mit der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK), den Denkmalämtern auf Landesebene und kommunaler Ebene und mit überregionalen Denkmalorganisationen sowie mit Einrichtungen der Forschung und Lehre, aber auch mit zivilgesellschaftlichen Denkmalstiftungen und Denkmalvereinen. Die Zusammenarbeit gründet nicht nur auf geographischer Nähe oder territorialer Zugehörigkeit, sondern auch auf weiteren kulturellen und historischen Gemeinsamkeiten und gemeinsamen Interessen sowie auf der gemeinsamen Verantwortung für das gemeinsame Kulturerbe. Sie bezieht sich auf wissenschaftliche Forschung, den Austausch in unterschiedlichen Bereichen und auf die Teilhabe an spezifischen Kenntnissen, um einen interdisziplinären Ansatz für den Schutz und den Umgang mit dem Kulturerbe zu entwickeln und zu verfolgen.

ICOMOS Deutschland unterstützt Nationalkomitees in Europa und weltweit, um Informationen über Prinzipien, Techniken und den Umgang mit dem Kulturerbeschutz zu sammeln, zu vertiefen und weiterzugeben und respektiert die Unabhängigkeit der ICOMOS Nationalkomitees.

Artikel 6 Weltweite Zusammenarbeit

ICOMOS Deutschland arbeitet mit anderen ICOMOS Nationalkomitees und Internationalen Wissenschaftlichen Komitees von ICOMOS (International Scientific Committees – ISC) sowie mit international agierenden Partnerorganisationen auf dem Feld der Denkmalpflege und Welterbpflege zusammen. Das gilt insbesondere für den Austausch und die Kooperation mit Partnern im deutschsprachigen Raum und im europäischen Ausland.

ICOMOS Deutschland und seine Mitglieder beteiligen sich im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung von ICOMOS International als Berater (Advisory Body) gemäß der Welterbekonvention der UNESCO von 1972 an der Begutachtung und Auswahl von Stätten, die in die nationale Tentativliste aufgenommen werden sollen, ebenso wie an der Vorbereitung und Evaluierung von Nominierungsvorschlägen zur Aufnahme in die Welterbeliste sowie an der Beobachtung und Begutachtung des Erhaltungszustands von eingetragenen Welterbestätten.

ICOMOS Deutschland wirkt auf Anfrage von ICOMOS International bzw. UNESCO-Welterbe-Gremien an Bewertungen von Welterbe-Nominierungen und an der Kontrolle und Beratung von eingetragenen Welterbestätten mit. Für diese internen Stellungnahmen gelten die entsprechenden internationalen ICOMOS Regularien.

ICOMOS Deutschland unterstützt ICOMOS International bei der Benennung von Experten zur Übernahme von Missionen (technical mission) und für Gutachten zur Evaluierung von Welterbenominierungen und Welterbestätten (desk review). ICOMOS Deutschland unternimmt alle Anstrengungen, um auf Einladung von ICOMOS International oder von UNESCO-Welterbe-Gremien an Evaluierungsfahrten der ICOMOS Experten sowie an ICOMOS Monitoring-Missionen im eigenen Land teilzunehmen und externe Gutachter zu unterstützen.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 7 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die ICOMOS Mitgliedschaft wird allen entsprechend qualifizierten natürlichen oder juristischen Personen (Institutionen), die sie beantragt haben, gemäß Artikel 5-a und 5-b der Statuten von ICOMOS International verliehen. Es gibt individuelle und institutionelle Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

ICOMOS Deutschland wirbt um Mitglieder, die in ihrem Fachgebiet anerkannte Denkmalexperten sind, sowie um Nachwuchskräfte (Young Professionals), die sich auf Denkmalfachgebieten spezialisieren möchten. Mit der Aufnahme bei ICOMOS Deutschland sollen den Mitgliedern auch Möglichkeiten und Anreize geboten werden, sich aktiv in die Arbeit von ICOMOS Deutschland und ICOMOS International einzubringen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von ICOMOS Deutschland natürlichen Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder ICOMOS oder um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben.

Artikel 8 Mitgliedschaft junger Fachleute (Young Professionals)

Die Mitgliedschaft junger Fachleute (Young Professionals) ist eine ordentliche Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres. Junge Fachleute besitzen volle Mitgliedsrechte und bezahlen einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag, der gemäß Artikel 6-b der Statuten von ICOMOS International 50% des regulären Beitrages entspricht. Diese Ermäßigung wird zentral durch den Vorstand von ICOMOS Deutschland nach den Statuten von ICOMOS International festgelegt und fortgeschrieben.

Artikel 9 Aufnahme

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Hierzu ist ein über ICOMOS Deutschland zu beziehendes Antragsformular auszufüllen und an die Geschäftsstelle von ICOMOS Deutschland zu senden; dem Antrag sind zumindest zwei Empfehlungsschreiben von Vereinsmitgliedern beizufügen sowie eine unterschriebene Selbstverpflichtung zur Anerkennung der Ethischen Grundsätze von ICOMOS International und das Einverständnis zur Weitergabe der Aufnahmedaten an ICOMOS International.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Artikel 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben den nach Artikel 15 festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens zum 1. November des Vorjahres zu entrichten. Davon abweichend entrichtet ein neues Mitglied seinen Jahresbeitrag unverzüglich nach Bestätigung der Vereinsaufnahme. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Rechte aus der Mitgliedschaft werden erst nach Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages gewährt. ICOMOS Deutschland stellt dem Internationalen Sekretariat von ICOMOS die Namen und die Kontaktdaten aller Mitglieder zur Verfügung (derzeit über die elektronische ICOMOS Mitglieds- und Expertendatenbank) und überträgt deren internationale Mitgliedsbeiträge gemäß Artikel 6-b der Statuten von ICOMOS International an das Internationale Sekretariat.

Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung

- der Entscheidungen der Generalversammlung und des Vorstandes von ICOMOS International und des Vorstandes von ICOMOS Deutschland
- der Ethischen Grundsätze von ICOMOS International, die von der ICOMOS Generalversammlung in Florenz im Jahr 2014 angenommen wurden, und zur Einhaltung zukünftiger Anpassungen dieser Grundsätze.

Mitglieder, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, können Sanktionen gemäß Artikel 7 der Statuten von ICOMOS International unterworfen werden und ihre Mitgliedschaft verlieren.

Artikel 11 Vertretung

Juristische Personen (Institutionelle Mitglieder) benennen eine natürliche Person, welche die Voraussetzung nach Artikel 7, Abs. 1, Satz 2 der Satzung erfüllt und das Mitglied in ICOMOS Deutschland vertritt.

Artikel 12 Ende der Mitgliedschaft

Die ICOMOS Mitgliedschaft ruht, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 1. November des Vorjahres entrichtet wurde. Nach verspäteter Entrichtung des Jahresbeitrags kann die Mitgliedschaft wieder aufleben.

Die ICOMOS Mitgliedschaft endet, wenn:

- a) der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 1. Mai des laufenden Jahres entrichtet wurde;
- b) sie mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber der Geschäftsstelle von ICOMOS Deutschland schriftlich gekündigt wurde (Vereinsaustritt);
- c) der Todesfall eintritt;
- d) die Mitgliedsorganisation oder -institution aufgelöst bzw. liquidiert wurde;
- e) das Mitglied vom Vorstand von ICOMOS Deutschland oder von ICOMOS International gemäß Artikel 7 der Statuten von ICOMOS International aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen wurde;
- f) aus einem anderen wichtigen Grund.

Artikel 13 Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder über einen Vereinsausschluss

Beschwerden gegen die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft oder gegen die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis (Vereinsausschluss) können über das Internationale Sekretariat von ICOMOS an den Vorstand von ICOMOS Deutschland gerichtet werden und sind der Mitgliederversammlung von ICOMOS Deutschland zur Entscheidung vorzulegen.

V. Finanzen

Artikel 14 Finanzen

Die Einnahmen von ICOMOS Deutschland setzen sich zusammen aus:

- a) jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
- b) Schenkungen, Spenden und Vermächtnissen,
- c) Zuwendungen,
- d) Verkauf von Produkten und Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen,
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- f) Zinsen,
- g) allen anderen vom Vorstand von ICOMOS Deutschland genehmigten Einnahmequellen.

An Spenden bzw. Schenkungen geknüpfte Bedingungen dürfen nicht gemeinnützigkeitsschädlich sein und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes von ICOMOS Deutschland.

Artikel 15 Jährliche Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung

Auf Vorschlag des Vorstands von ICOMOS Deutschland beschließt die Mitgliederversammlung von ICOMOS Deutschland eine Beitragsordnung, aus der die Höhe der Beiträge, mögliche Ermäßigungen, Zahlungsweisen und Fälligkeiten hervorgehen.

VI. Organe

Artikel 16 Organe

Die Organe von ICOMOS Deutschland sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen.

Artikel 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das souveräne Organ von ICOMOS Deutschland. Ihr gehören alle Mitglieder von ICOMOS Deutschland an: natürliche, institutionelle und Ehrenmitglieder.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Annahme der Vereinssatzung, die Beschlussfassung über die Anträge auf Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins,
- b) die Wahl des Vorstandes von ICOMOS Deutschland,
- c) die Wahl von zwei qualifizierten Mitgliedern (natürliche Personen) als Kassenprüfer,
- d) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte von Vorstand und Geschäftsstelle sowie der Jahresabrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- f) die Beschlussfassung über sonstige zur Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge des Vorstands und von Mitgliedern,
- g) die Beitragsordnung,
- h) die Erteilung des Stimmrechts in der Generalversammlung von ICOMOS International gemäß Artikel 9-a der Statuten von ICOMOS International,
- i) die Einsetzung von Wissenschaftlichen Spiegelkomitees von ICOMOS Deutschland zu den Internationalen Wissenschaftlichen Komitees (International Scientific Committee- ISC) gemäß Art. 30 dieser Satzung.
- j) Antrag auf und die Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft
- k) die Überwachung der Ausführung des Programms vom ICOMOS Deutschland.

Artikel 18 Beschlussfassung, Wahlen und Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch online abgehalten werden.

Die Einladungen an die Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung versandt werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Einladung ist die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung beizufügen. Vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen. Änderungsanträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder von ICOMOS Deutschland unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der der Vorsitzenden (Präsidentin/ Präsident), im Falle der Verhinderung von der Vizepräsidentin/ vom Vizepräsidenten oder einem Mitglied des Vorstands geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und durch Vollmachten vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann zur Vertretung von höchstens zwei abwesenden Mitgliedern bevollmächtigt werden.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Artikel 32 und 33 dieser Satzung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters bzw. der Leiterin der Mitgliederversammlung. Artikel 27 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

Alle Mitglieder von ICOMOS Deutschland haben das gleiche Stimmrecht. Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind auf Antrag schriftlich oder geheim durchzuführen. Auf Beschluss des Vorstandes kann das Stimmrecht während einer Mitgliederversammlung auch online ausgeübt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin oder seiner/ihrer Vertretung aus dem Vorstand und vom jeweiligen Schriftführer bzw. der jeweiligen Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in Artikel 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, treten erst in Kraft nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Artikel 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten/ der Präsidentin,
- einem Vizepräsidenten/ einer Vizepräsidentin als Stellvertretung und
- einem Generalsekretär/ einer Generalsekretärin als Geschäftsführer/ Geschäftsführerin
- sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Sie müssen Mitglieder von ICOMOS Deutschland sein und sollen die verschiedenen Berufsgruppen repräsentieren.

Die individuellen Mitglieder (natürliche Personen) müssen die Mehrheit des Vorstands stellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident bzw. die Präsidentin oder die Stellvertretung sowie mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich zusammen und kann Mitglieder oder Externe als sachverständige Gäste zu seinen Sitzungen laden.

Artikel 20 Wahl des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, jedoch dürfen Mitglieder des Vorstandes ihre Ämter in derselben Funktion nicht länger als drei aufeinanderfolgende Wahlperioden ausüben. Wird ein Sitz im Vorstand vakant, wählt der Vorstand aus dem Kreis der

Mitglieder von ICOMOS Deutschland einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin, der/ die das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von ICOMOS Deutschland wahrnimmt.

Artikel 21 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten bzw. der Präsidentin bzw. seiner Vertretung und vom jeweiligen Schriftführer bzw. der jeweiligen Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist zuständig für die

- a) Leitung der Geschäftsstelle von ICOMOS Deutschland,
- b) Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogramms von ICOMOS Deutschland,
- c) Einsetzung von Ad-hoc Arbeitsgruppen,
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) Aufstellung des Jahresberichts und des Kassenberichts für das abgelaufene Kalenderjahr,
- g) Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Kalenderjahr,
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von individuellen und institutionellen Mitgliedern (Artikel 7, 9 der Satzung),
- i) Kooperation von ICOMOS Deutschland mit ICOMOS International und mit den internationalen ICOMOS Gremien.

Der Präsident bzw. die Präsidentin, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Schriftstücke, die den normalen verwaltungsmäßigen Geschäftsverkehr betreffen, werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin oder dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin unterzeichnet. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber den vorgenannten Mitgliedern des Vorstands.

Artikel 22 Beschlussfassung, Geschäftsordnung

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder oder per Umlaufbeschluss. Die Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht an andere Vorstandsmitglieder delegieren. Ein Vorstandsmitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 23 Ehrenamtliche Vorstandstätigkeit

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auslagen können ihnen zum Nachweis im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze ersetzt werden.

VII. Vorstandsämter

Artikel 24 Präsident/ Präsidentin und Vizepräsident/ Vizepräsidentin

Der Präsident/ die Präsidentin ruft die Vorstandssitzungen ein und sitzt diesen vor. Er/ sie legt die Tagesordnung fest.

Der Präsident/ die Präsidentin ist qua Amt Mitglied des Konsultativkomitees von ICOMOS International (ICOMOS Advisory Committee). Er/ sie ist verantwortlich für die Beziehungen zwischen ICOMOS Deutschland und dem Vorstand (Board) von ICOMOS International.

Der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/ die Präsidentin und kann übertragene Aufgaben als ständige Vertretung wahrnehmen.

Artikel 25 Generalsekretär/ Generalsekretärin

Der Generalsekretär/ die Generalsekretärin ist verantwortlich für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen und der dort gefassten Beschlüsse. Zu den weiteren Aufgaben gehören insbesondere Haushaltsangelegenheiten und die Anleitung einer Geschäftsstelle.

Artikel 26 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei qualifizierte Personen als Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchhaltung und die Kassenführung des Vereins auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Sie haben das Recht, in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen, erstellen den Kassenprüfbericht zur Mitgliederversammlung und stellen dort ggf. den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

Artikel 27 Wahlen

Die Wahlen von ICOMOS Deutschland entsprechen den von ICOMOS International in Dubrovnik und La Valletta festgelegten Grundsätzen.

VIII. Generalversammlung von ICOMOS

Artikel 28 Vertretung von ICOMOS Deutschland

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung von ICOMOS International teilzunehmen. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder richtet sich nach der in Artikel 9-a der Statuten von ICOMOS International festgelegten Anzahl und nach Artikel 17 h) dieser Satzung.

ICOMOS Deutschland übermittelt die Namen der stimmberechtigten Mitglieder und die Vollmachten an das Internationale Sekretariat von ICOMOS entsprechend den Vorgaben und Fristen der Verfahrensregularien der Generalversammlung von ICOMOS International. Die stimmberechtigten Mitglieder von ICOMOS Deutschland müssen mehrheitlich individuelle Mitglieder sein. Vertreter von institutionellen Mitgliedern müssen von ihren Institutionen mandatiert sein.

IX. Arbeitsgruppen und Wissenschaftliche Komitees

Artikel 29 Ad-hoc Arbeitsgruppen

Um besondere Probleme und Aufgaben der Denkmalpflege und Welterbepflege sowie Aufgabenschwerpunkte der ICOMOS Arbeit aufzubereiten, kann der Vorstand Arbeitsgruppen aus Mitgliedern und externen Experten einsetzen. Solche ad-hoc Arbeitsgruppen sollen nicht länger als drei Jahre an ihren Projekten arbeiten und die Ergebnisse in Abstimmung mit dem Vorstand in geeigneter Form allen Mitgliedern zugänglich machen.

Artikel 30 Wissenschaftliche Komitees

ICOMOS Deutschland unterstützt die Einrichtung von Wissenschaftlichen Komitees, die in den gleichen Bereichen tätig werden sollen wie bereits bestehende Internationale Wissenschaftliche Komitees (International Scientific Committees – ISC). Wissenschaftliche Komitees können auch Mitglieder anderer ICOMOS Nationalkomitees sowie externe Experten als Gäste aufnehmen oder mit benachbarten ICOMOS Nationalkomitees gemeinsam gebildet werden. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Komitees oder sein/e Vertreter/in sollte stimmberechtigtes Mitglied des entsprechenden Internationalen Wissenschaftlichen Komitees sein und für den Informationsaustausch zwischen den beiden Wissenschaftlichen Komitees sorgen.

Der Beschluss über die Einrichtung eines Wissenschaftlichen Komitees von ICOMOS Deutschland zu den ISC obliegt der Jahresmitgliederversammlung. Die Wissenschaftlichen Komitees können sich im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für ihre Arbeitsweise geben.

Artikel 31 Mitwirkung von Mitgliedern von ICOMOS Deutschland in Wissenschaftlichen Komitees

ICOMOS Deutschland ermutigt alle seine Mitglieder, gemäß den Grundsätzen von Eger-Xi'an einem Internationalen Wissenschaftlichen Komitee und einem Wissenschaftlichen Komitee auf nationaler Ebene, sofern vorhanden, beizutreten.

X. Änderung der Satzung und Vereinsauflösung

Artikel 32 Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung

Nur die Mitgliederversammlung von ICOMOS Deutschland kann die vorliegende Satzung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung abgegebenen, gültigen Stimmen ändern. Die vorgeschlagene Änderung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Abstimmung mitgeteilt worden sein.

Artikel 33 Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung

Die Entscheidung, ICOMOS Deutschland aufzulösen, kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden.

Artikel 34 Vermögensnachfolge

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen von ICOMOS Deutschland auf eine als gemeinnützig anerkannte Organisation, die ähnliche Zwecke wie ICOMOS Deutschland verfolgt, über.

Diese neue Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.